

Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Direkt- oder Unterstützungskassenzusagen im Rahmen eines Wechsels des Durchführungsweges auf einen Pensionsfonds zu übertragen (sog. Auslagerung). Eine solche Übertragung von bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften führt im Übertragungszeitpunkt zu einem (lohn-)steuerlichen Zufluss des Beitrags, da der (ehemalige) Arbeitnehmer oder sonstige Begünstigte (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer) gegenüber dem Pensionsfonds einen Rechtsanspruch erwirbt. Die Übertragung ist für den Versorgungsberechtigten aber steuerfrei, wenn der Arbeitgeber gegenüber seinem Betriebsstättenfinanzamt beantragt, die Beiträge an den Pensionsfonds zeitlich gestreckt als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4e Absatz 3, § 4d Absatz 3 und § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz - EStG).

Zur steuerlichen Behandlung eines solchen Wechsels des Durchführungsweges hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bereits vor vielen Jahren (BMF-Schreiben vom 26.10.2006) Stellung genommen: Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG gilt nur für Leistungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds zur Übernahme bereits erdienter Versorgungsanwartschaften (sog. Past-Service) oder laufender Versorgungsleistungen.

Zur Berechnung des Past-Services hat sich das BMF mit Schreiben vom 10.07.2015 geäußert:

- Rentenanpassungsverpflichtungen dürfen in der zugesagten Höhe berücksichtigt werden. Sofern lediglich eine Anpassungsprüfungspflicht besteht, dürfen künftige Rentenanpassungen pauschal um jährlich bis zu einem Prozent berücksichtigt werden.
- Die erdienten Versorgungsanwartschaften sind entsprechend den Regelungen in § 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zum Übertragungszeitpunkt zu ermitteln (z.B. bei Leistungszusagen nach m/n-tel).
- Bei im steuerlichen Sinne beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ermittelt sich der erdiente Teil erst ab dem Zeitpunkt der Zusage oder ab Erhöhung der Zusage.
- Beiträge für den erdienten Teil einer Direktzusage, die im Rahmen eines Wechsels des Durchführungsweges an einen Pensionsfonds gezahlt werden, können im Übertragungsjahr nur in Höhe der anteilig dafür aufzulösenden Pensionsrückstellungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ein übersteigender Betrag kann in den folgenden 10 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt abgezogen werden. Dies gilt auch bei zeitgleichem Wegfall der noch zu erdienenden Versorgungsanwartschaften (sog. Future-Service), z.B. durch einen Wechsel auf den Durchführungsweg Unterstützungskasse. Insoweit stehen der damit verbundenen gewinnerhöhenden Auflösung der auf den Future-Service entfallenden Pensionsrückstellungen nur die an die Unterstützungskasse im Übertragungsjahr zu leistenden Zuwendungen als steuerwirksamer Aufwand gegenüber.

Hinsichtlich der aufzulösenden Pensionsrückstellungen ist auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung abzustellen.

Beispiel

Die Übertragung erfolgt am 01.08.2025, wobei der Past-Service auf einen Pensionsfonds und der Future-Service auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen wird. Am Übertragungsstichtag sind 60 % der Versorgungsanwartschaften erdient. Die gebildete Pensionsrückstellung beträgt am 31.12.2024 (Bilanzstichtag) 100.000 €. Der Einmalbeitrag an den Pensionsfonds beträgt 130.000 €, während die jährliche Zuwendung an die Unterstützungskasse 10.000 € betragen soll.

Beispiel

Lösung:

Es erfolgt eine vollständige Rückstellungsauflösung. Davon entfallen auf den Past-Service 60.000 € und auf den Future-Service 40.000 €. Von dem Beitrag an den Pensionsfonds ist im Übertragungsjahr ein sofortiger Betriebsausgabenabzug in Höhe von 60.000 € möglich, während die Differenz zum Einmalbeitrag in Höhe von 70.000 € erst in den folgenden 10 Wirtschaftsjahren mit je 7.000 € gewinnmindernd wirkt.

Auch unter Berücksichtigung der Zuwendung an die Unterstützungskasse von 10.000 € ergibt sich im Übertragungsjahr eine verbleibende Gewinnerhöhung von 30.000 €.

Wichtig ist nicht nur die steuerliche Betrachtung zum Übertragungszeitpunkt. Der Wechsel des Durchführungsweges führt zu einer **Änderung bei der Besteuerung der Versorgungsleistungen**:

- Leistungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nach § 19 EStG zu versteuern sind.
- Mit der Änderung des Durchführungsweges ändert sich die Einkunftsart. Leistungen eines Pensionsfonds sind sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG.
- Mit der Änderung der Einkunftsart ändern sich auch die möglichen Frei- und Pauschbeträge. Dies kann zu steuerlichen Nachteilen führen.
Ausnahme: Werden zum Zeitpunkt der Auslagerung bereits Leistungen bezogen (Auslagerung laufender Leistungen), bleiben die bereits gewährten Frei- und Pauschbeträge erhalten.

Neben steuerlichen Aspekten ist bei einer Auslagerung die **arbeitsrechtliche Seite** zu berücksichtigen! Bei der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds handelt es sich um einen Wechsel des Durchführungsweges. Dies führt unter Umständen zu einer zustimmungspflichtigen Änderung der Zusage:

- Eine Zustimmung ist nicht notwendig, wenn
 - sich der Arbeitgeber den Wechsel des Durchführungsweges in der Zusage vorbehalten hat bzw.
 - mit der Änderung für den Versorgungsberechtigten keine Nachteile entstehen (z.B. weil der Arbeitgeber den sich aus der geänderten Besteuerung der Leistung entstehenden Nachteil ausgleicht).
- Führt die Auslagerung zu einer Verschlechterung, ist die Zustimmung notwendig.
- Bei Änderung der Zusage spielt die Art, wie die Zusage begründet wurde (Rechtsbegründungsakt; z.B. Einzel- oder Gesamtzusage, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag), eine entscheidende Rolle. Es gilt: Änderungen sind in der gleichen Form vorzunehmen wie die erstmalige Erteilung der Zusage.

Mit dem Wechsel des Durchführungsweges tritt der Pensionsfonds neben den Arbeitgeber als Schuldner der vereinbarten Leistung:

- Der Versorgungsberechtigte hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen den Pensionsfonds.
- Der Pensionsfonds wird Primärschuldner der vereinbarten Leistung.
- Die Haftung des Arbeitgebers entfällt nicht. Die Subsidiärhaftung des § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG bleibt erhalten.

Pensionsfondszusagen unterliegen der gesetzlichen Insolvenzsicherung:

- Vom Arbeitgeber sind weiterhin Beiträge an den Träger der Insolvenzsicherung, den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV aG) zu zahlen.
- ABER: Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum PSV aG ist bei einem Pensionsfonds deutlich niedriger als bei einer identischen Direktzusage.